

für

Berg- und Hüttenwesen.

Verantwortliche Redacteurs:

Adolf Patera, und Theodor Stöhr,

k. k. Bergrath und Vorstand des hüttenmännisch-
chemischen Laboratoriums.

Montan-Ingenieur.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7.

Gangveredlung in grosser Teufe. — Reformstudie zum österreichischen Berggesetz. — Ueber den Chromeisenstein-Bergbau von Plavischevitza in der Banater Militärgrenze. -- Amtliches. — Ankündigungen.

Gangveredlung in grosser Teufe.

Die vielverbreitete Meinung von einer im Allgemeinen fortschreitenden Abnahme des Adels in den tieferen Ganghorizonten hat in vielen Fällen der Entwicklung des Gang Bergbaues wesentlich geschadet. Einmal ist dadurch der bergmännische Muth und Unternehmungsgestalt gelähmt und gewiss mancher aussichts-volle Bergbau zu früh aufgegeben worden, zweitens aber hat jene Besorgniss in vielen Fällen eine gewisse Aengstlichkeit und Kleinlichkeit in der Betriebsweise zur Folge gehabt, welche nur zu oft in unzulänglichen und deshalb unvortheilhaften Anlagen sich äussert.

Diejenigen, welche jener Ansicht huldigen, übersehen nur zu leicht, dass es ungleich schwieriger ist, thatsächliche Beweise für die Existenz neuer, tieferer Veredlungshorizonte beizubringen, als für das Gegentheil. Da nämlich gewiss keine noch so bedeutende Gangveredlung ununterbrochen bis in die ewige Teufe aushält, so ist es gar nicht anders möglich, als dass der Tiefbau selbst auf den reichsten und aushaltendsten Gängen früher oder später in arme Regionen gelangen muss, welche vielleicht gerade um so länger aushalten, je anhaltender früher die Veredlung war, der Beweis einer Gangveredlung in der Teufe kann also überall geführt werden und es handelt sich dabei nur um eine Frage der Zeit. Da übrigens der Bergbau, wo nicht grosse, äussere Hindernisse es unmöglich machen, gewiss überall so lange fortgesetzt wird, als die reichen Mittel andauern, so ist man eben dadurch ganz sicher, in die armen zu gelangen. Sind diese aber einmal erreicht, so ist es dann eine grosse Frage, ob die möglicherweise darunter liegenden reichen Mittel erreicht werden, denn es gehört selbst bei einem bedeutenden Bergbau, dem es nicht an Mitteln fehlt, schon viel dazu, um in armen Mitteln, die vielleicht

kaum den Aushieb lohnen, auch nur 50 oder 60 Klfr. tief niederzugehen, in einer ungewissen Hoffnung, unter Betriebsschwierigkeiten aller Art, als z. B. lästiger Wasserhaltung, schwieriger Förderung und Wetterversorgung.

Gewiss ist es darum sehr erklärlich, wenn die Beispiele von der Ausrichtung neuer, edler Gangteufen unterhalb der Horizonte, in denen die Adelsabnahme stattgefunden hatte, verhältnissmässig selten sind. Eben deshalb aber erscheint es mir als eine Pflicht für jeden, der auf die Entwicklung des Erz-Bergbaues Einfluss zu nehmen berufen ist, derartige Beispiele zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Ueber einen solchen Fall schreibt uns der rühmlich bekannte Gang-Geolog Herr Bergmeister Müller in Freiberg unter dem 6. Oct. d. J.:

„Bezüglich unserer hiesigen neuen Erfahrungen dürfte Sie die Mittheilung interessiren, dass die von Ihnen seinerzeit lebhaft bekämpfte, neuerdings aber auf Grund mehrfacher Misserfolge beim hiesigen Gruben-Betriebe fast zum Axiom gewordene Ansicht von einer Abnahme des Erz-Reichthums auf den Gängen mit zunehmender Teufe vor Kurzem aufs Neue eine glänzende Widerlegung gefunden hat, indem man bei Himmelfahrt den zwischen 2. und 6. Gezeugstrecke so bleiglanzreichen und ergiebigen, in der 8. bis 10. Gezeugstrecke aber fast ganz unbauwürdigen Frischglück-Stehenden, eines der bekannten Glieder des flachfallenden Stehendenganges, in der 11. Gezeugstreckensole wieder mit ebenso reichen Erzeinbrüchen als vormals in den glanzvollsten oberen Regionen ausgerichtet und damit das Auftreten eines ganz neuen Erzmittels in der Teufe constatirt hat.“

Also von der 6. bis 11. Gezeugstrecke, das ist mehr als 100 Klafter saiger oder bei dem flachen Gang-fallen auf mindestens 150 Klafter flache Teufe, hat der

Gang Anfangs bedeutend an Adel abgenommen und ist dann völlig verstaubt, um dann wieder mit neuem, bedeutendem Erzreichtum aufzutreten. Da möchte man wirklich in vielen Fällen sagen:

Gehet hin und thut desgleichen!

Wenn man z. B. von einem alten, aufgelassenen Bergbau liest, dass die mächtigen und aushaltenden Erzgänge desselben, welche ehemals bedeutende Erzmassen schütteten, in den Tiefbaucn ärmer geworden seien, so soll man deshalb nicht an der Wiederaufnahmewürdigkeit zweifeln, sondern sich lieber um die Mittel bekümmern, mit denen man möglichst schnell die neuen Erzteufen erreicht und in den grossen Erzlieferungen der Vorzeit die Berechtigung erkennen, diese Mittel anzuwenden. Wenn die Alten in vielen Fällen darangehen mussten, ohne das gelobte Land erreichen zu können, so dient ihnen zur vollen Entschuldigung die grosse Unvollkommenheit ihrer Hilfsmittel, mit denen sie verhältnissmässig oft Bewundernswerthes geleistet haben; für uns aber mit unserem Arsenal von Hilfsmitteln jeder Art ist es ganz unverzeihlich, wenn wir nicht endlich vollständige Klarheit in dieses Gebiet bringen. Im Uebri- gen möge man nicht vergessen, dass das, was in der besprochenen Weise von Erzgängen gilt, gewiss auch auf Erzlagerstätten von anderer Form anwendbar ist, bei deren Bildung es nicht viel anders zugegangen sein wird. Auch von dem Gespenst des Erz mangels in der Teufe gilt das Nämliche wie von den Gespenstern in der Geisterwelt:

Sie existiren nur, so lange man daran glaubt!

Freiherr von Beust.

Reformstudie zum österreichischen Berggesetz.

Von Wilhelm Ritter von Fritsch, k. k. Bergcommissär.

(Schluss.)

Mit der Gewährung so namhafter Schurfbegünstigungen hätte jedoch auch eine erhöhte gesetzliche Leistungs-Anforderung an den Schurfberechtigten Hand in Hand zu gehen.

Vor Allem wäre unnachsichtlich darauf zu dringen, dass solche ausgedehnte Schurffelder auch durch ein genau localisirtes Schurfzeichen allgemein erkenntlich gemacht werden.

Um den Beweis für die Erfüllung dieser Pflicht führen zu können, wäre die Operation des Aufstellens solcher Schurfzeichen stets in Gegenwart eines Organes der bezüglichen politischen Gemeinde durchzuführen, worüber dem Schürfer ein Gemeinde-Attest auszustellen und selbes der Bergbehörde als Beweis der vollzogenen Zeichen-Aufstellung innerhalb einer von letzterer festzusetzenden Frist vorzulegen wäre.

Ob, wie bereits mehrfältig in Vorschlag gebracht worden ist, das Verantwortlichmachen der Gemeinde für das Unverrücktblassen solcher Schurfzeichen, nicht dennoch ein zu tiefer Eingriff in die autonome Gebahrung der Gemeinden wäre und mit Recht einem sehr hef-

tigen Widerspruch von Seite der letzteren begegnen dürfte. Dieser Erörterung soll hier vorläufig noch aus dem Wege gegangen werden.

Es einerseits nach Art unseres a. B. G. dem Schürfer zur Pflicht zu machen, den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, es aber andererseits damit im Widerspruche wieder dem Schürfer zu überlassen, auf die Gefahr der Schadloshaltung hin, von der Aufstellung solcher Zeichen Umgang zu nehmen, dies hat sich in unserer Schurf-Praxis noch sehr schlecht bewährt.

Zugegeben selbst, dass die stricte Einhaltung obiger Pflicht für die en gros Schürfer eine höchst drückende Belastung gewesen wäre, sofern die Beischaffung und Aufstellung so vieler Tausende von Schurfzeichen für Kreise, die oft in bedeutenden Segmenten sich wechselseitig überlagern, Angesichts der atomistischen Zerspaltung unseres Schurfwesens, wobei man nur durch Massen-Anmeldungen ein halbweg erkleckliches Terrain als „ausschliessliches“ zu decken im Stande ist, mit ganz unverhältnissmässigen Kosten zum grössten Theile unproductiver Natur verknüpft erscheinen würde, abgesehen davon, dass namentlich in den Alpenländern die Aufstellung von Schurfzeichen mitunter gar nicht — geschweige denn erst innerhalb der absolut verfehlten Frist des §. 24 unseres a. B. G. vollzogen werden kann, werden jedoch obige Bedenken bei künftiger Einräumung so ausgedehnter Schurf-Terraine und somit auch jene gefährliche, aus obiger Kosten Ersparniss zum Nachtheile Dritter, dem bequemen Laurer im Felde erwachsende Prämie umsomhr hinwegfallen, zumal die für die genaue Markirung so ausgedehnter Schurffelder resultirenden Kosten gegenüber den, dem Schürfer aus solchen umfangreichen Berechtigungen erstehenden Vortheile sich verschwindend gestalten würden.

Jene wünschenswerthe Genauigkeit und Sicherheit in der Fixirung solcher Schurffkreise zu erzielen, müssten aber auch die bisherigen Massen-Anmeldungen von Freischürfen nach den Katastral-Mappen, mittelst welcher fast ausnahmslos jene Terrain-Occupationen nur vom Zimmer aus, ohne die geringste Kenntniss oder Rücksicht auf die einzelnen Schurfgegenden erfolgten, auf das äusserste Ausmass der Nöthwendigkeit beschränkt werden und z. B. der Zusammenstosspunkt mehrerer Grundparcellen — diese und jene Parcellen-Ecke etc., in der Natur nur selten genau, in den meisten Fällen gar nicht oder höchst ungenau eruirbar — nur dann von der Bergbehörde als zulässiger Fixirungspunkt erkannt und angenommen werden, wenn sich in entsprechender Entfernung gar kein anderer geeigneter Fixpunkt vorfinden und selbst in solchem Falle derselbe durch einen eigens bearbeiteten Markstein, durch Felsausweisung Fixeisen u. s. w. in natura ausgezeichnet werden würde.

Auf diese Art würde das bisherige, im Grossen entwickelte Anmelde-System nach den Katastral-Karten heutzutage in Folge der gesetzlichen Pygmäen-Schurfwirtschaft leider fast unentbehrlich geworden, namhaft reducirt und hierdurch im Gegensatz zu seinem gegenwärtigen, höchst unzuverlässigen, labilen Charakter, seines bis jetzt meist nur papierenen Werthes